

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die Änderung der
Konzession für eine Standseilbahn Schwyz-Stoos.

(Vom 9. Juni 1933.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Mit Schreiben vom 2. Mai 1933 ersucht die A.-G. Drahtseilbahn Schwyz-Stoos um Änderung der Bestimmungen über den Gepäcktarif ihrer Konzession vom 15. März 1930. Der bisherige Artikel 17 berechtigt jeden Reisenden, 5 kg Reisegepäck taxfrei zu befördern; für das übrige Gepäck ist eine Taxe von 250 Rappen für 100 kg, d. h. gleichviel wie für Güter (Art. 18), vorgesehen. Die Gesellschaft erklärt, dass dies auf einem Versehen der Konzessionsbewerber bei Aufstellung der Konzessionsgrundlagen beruhe und dass die Taxe von 250 Rappen nur für den Gütertransport hätte in Aussicht genommen werden sollen. Sie ist bereit, das Gewicht des taxfreien Reisegepäckes auf 10 kg zu erhöhen, wünscht dagegen, dass die Taxe für das übrige Reisegepäck auf höchstens 550 Rappen für 100 kg festgesetzt werde.

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz erklärt, dass er gegen diese Konzessionsänderung nichts einzuwenden habe.

Unserseits kann ihr ebenfalls unbedenklich zugestimmt werden, da die Konzessionen anderer ähnlicher Drahtseilbahnen Höchstansätze von gleicher Höhe aufweisen.

Wir empfehlen Ihnen damit die Annahme des nachfolgenden Beschlusses und benützen den Anlass, Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 9. Juni 1933.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Schulthess.

Der Bundeskanzler:

Kaeslin.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

über

die Änderung der Konzession einer Standseilbahn Schwyz-Stoos.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

einer Eingabe der A.-G. Drahtseilbahn Schwyz-Stoos vom 2. Mai 1933;
einer Botschaft des Bundesrates vom 9. Juni 1933,

beschliesst:

I.

Art. 17 der durch Bundesbeschluss vom 15. März 1930 (EAS 46, 15) erteilten Konzession einer Standseilbahn von Schwyz nach dem Stoos erhält folgenden neuen Wortlaut:

«Art. 17. Jeder Reisende ist berechtigt, 10 Kilogramm Reisegepäck taxfrei zu befördern, sofern es ohne Belästigung der Mitreisenden untergebracht werden kann.

Für das übrige Reisegepäck kann eine Taxe von höchstens 550 Rappen für 100 Kilogramm für die ganze Linie bezogen werden.»

II.

Der Bundesrat ist mit dem Vollzuge dieses Beschlusses, der am 1. Juli 1933 in Kraft tritt, beauftragt.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Änderung der Konzession für eine Standseilbahn Schwyz-Stoos. (Vom 9. Juni 1933.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1933
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	2977
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.06.1933
Date	
Data	
Seite	924-925
Page	
Pagina	
Ref. No	10 032 018

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.